

**Foundation Governance Bd. 5**

**Swiss Foundation Code 2009  
mit Kommentar**

**Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von  
Förderstiftungen**

Thomas Sprecher  
Philipp Egger  
Martin Janssen

Helbing Lichtenhahn Verlag  
SwissFoundations

## **Richtlinie „Profil Stiftungsrat“**

Die vorliegende Richtlinie orientiert über die allgemeinen Anforderungen und Voraussetzungen für die Arbeit im Stiftungsrat. Einerseits umreisst sie die persönlichen Anforderungen, die an ein Mitglied gestellt werden, andererseits beschreibt sie die Bedingungen, welche die Stiftung für ein Mitwirken im Stiftungsrat bietet.

Die Richtlinie dient damit der Orientierung von Kandidaten über die Anforderungen und die Arbeit im Stiftungsrat, leitet die Vorbereitung von Nachfolgen und stellt einen Bezugsrahmen für die laufende Arbeit von Stiftungsräten dar.

Für den konkreten Nachfolgefall sind zusätzliche spezifische Anforderungen festzulegen, die sich von den Erfordernissen der aktuellen Situation (z.B. Herausforderungen der Stiftung, Teameigenschaften des Stiftungsrates, etc.) ableiten.

### **1. Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates**

#### **1.1. Grundlegendes**

- §1 Gemäss Statut bezweckt die Stiftung „die Stärkung der Schweiz als Wirtschaftsstandort und Lebensraum durch Förderung von Ausbildungs-, Lehr- und Forschungsprojekten aller Fachrichtungen und Wissensgebiete“ (...) „zwecks Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen.“
- §2 Dem mindestens fünfköpfigen Stiftungsrat gehören staatsbürgerlich denkende, d.h. am Gemeinwesen interessierte und engagierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. Obwohl in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich gut verankert und anerkannt, überblicken sie insgesamt die aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen. Schliesslich besitzen sie einen unverstellten Zugang zu Praxis und Lebenswelt.
- §3 Vertreter unterstützter Institutionen oder anderer begünstigter Kreise sind für eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat nicht zulässig.
- §4 Zählen Mitglieder des Stiftungsrates zum Kreis der Begünstigten bzw. stehen diesem nahe, gehören sie als Experten dem Stiftungsrat ad personam an und haben ihr Amt völlig unabhängig auszuüben. Liegt allerdings ein dauerhafter Interessenkonflikt vor, ist eine Mitgliedschaft nicht möglich.

#### **1.2. Strategiefähigkeit**

- §5 Mitglieder des Stiftungsrates haben einen profilierten Hintergrund in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Zusätzlich zu ihrer Fachkompetenz und ihrer beruflichen Verankerung sind sie gesellschaftlich engagierte Persönlichkeiten mit breitem Erfahrungshintergrund.
- §6 In ihrer Arbeit für die Stiftung verfolgen sie nicht das Ziel, den Fortschritt der Wissenschaft selbst voranzutreiben, sondern fördern das Umsetzungspotential von wissenschaftlich begründeten Projekten zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft.
- §7 Sie handeln als „Social Entrepreneurs“, indem sie sich mit einem regionen-, parteien-, branchen-, institutionen-, hochschul- und fächerübergreifenden Blick an den strategischen Zielen und Impulsmöglichkeiten der Stiftung orientieren.

#### **1.3. Unabhängigkeit**

- §8 Die Stiftung ist eine unabhängige private Förderstiftung. Mitglieder des Stiftungsrates vertreten daher in ihrer Arbeit für die Stiftung keine bestimmte Region, Politik, Branche, Institution, Hochschule und keinen Fachbereich.
- §9 Sie stehen auch persönlich für die Unabhängigkeit von Förderentscheidungen der Stiftung ein – nach aussen wie nach innen.

#### **1.4. Fachliche Kompetenzen**

- §10 Mitglieder des Stiftungsrates sind in ihrem beruflichen Tätigkeitsbereich anerkannte Fachleute und Experten.
- §11 Sie zeichnen sich durch eine breite Kenntnis der Bildungs- und Wissenschaftslandschaft Schweiz aus.
- §12 Nach Möglichkeit verfügen sie über Erfahrung in wissenschaftlichen bzw. wissenschaftspolitischen Gremien, handeln aber nicht als deren Vertreter.

#### **1.5. Ansehen**

- §13 Als beruflich und gesellschaftlich engagierte und profilierte Persönlichkeiten geniessen Mitglieder des Stiftungsrates auch ausserhalb ihres beruflichen Wirkungskreises Glaubwürdigkeit und hohes Ansehen.

#### **1.6. Teamfähigkeit**

- §14 Das Prinzip der Teamarbeit ist für alle stiftungsinternen Tätigkeiten von grosser Bedeutung. Es prägt die fächerübergreifende Zusammenarbeit im Stiftungsrat sowie zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung.

#### **1.7. Engagement**

- §15 Die Stiftung versteht sich als proaktive Förderstiftung mit einem gestaltenden Anspruch. Mitglieder des Stiftungsrates sind daher bereit, sich persönlich zu engagieren.

#### **1.8. Präsidium**

- §16 Ausgehend vom Stiftungsstatut mit seinem unternehmerischen Hintergrund soll der Präsident eine Persönlichkeit sein, die eine enge Verbindung zwischen Wissenschaft und Unternehmertum/Wirtschaft gewährleistet.

### **2. Profil der Mitgliedschaft im Stiftungsrat**

#### **2.1. Zeitliche Beanspruchung**

- §17 Mitglieder des Stiftungsrates können ausreichende zeitliche Reserven für die Stiftung freistellen.
- §18 In der Regel verlangt die Arbeit im Stiftungsrat einen Aufwand von total ca. 5 bis 10 Arbeitstagen pro Jahr:
- 5 halbtägige Sitzungen (4 Quartalssitzungen und 1 Strategie-Workshop);

- Aktenstudium und Verfassen von kurzen Stellungnahmen zu Projektanträgen, Projektgesuchen sowie Schlussberichten im Umfang von 2 bis 10 Halbtagen;
- Mitarbeit in einem auf Zeit angelegten Ausschuss bzw. fallweise Mitarbeit im Präsidialausschuss im Umfang von ca. 2 halben Tagen pro Jahr;
- Kommunikationsarbeit in beschränktem Rahmen, dazu gehören 1 bis 2 Repräsentationspflichten pro Jahr.

§19 Für den Vize-Präsidenten kommen 4 Sitzungen des Präsidialausschusses im Umfang von total 2 halben Tagen dazu, für den Präsidenten 4 Sitzungen des Präsidialausschusses und ca. 4 Sitzungen mit dem Geschäftsführer im Umfang von total 2 ganzen Tagen.

## **2.2. Honorierung**

§20 Mitglieder des Stiftungsrates werden für ihre Arbeit in den Plenarsitzungen und deren Vorbereitungen nicht honoriert, sondern erbringen Ihre Arbeit ehrenamtlich.

§21 Für ihre beiratsähnliche Tätigkeit als Experten und Gutachter werden sie wie externe Fachleute honoriert, und zwar mit einer Jahrespauschale von CHF XXX für Mitglieder, CHF XXX für den Vizepräsidenten und CHF XXX für den Präsidenten.

## **2.3. Amtsdauer<sup>1</sup>**

§22 Mitglieder des Stiftungsrates werden auf 4 Jahre gewählt, im Einzelfall auch für weniger als 4 Jahre, damit eine zeitlich gestaffelte Erneuerung des Stiftungsrates möglich ist.

§23 Präsident und Vizepräsident werden alle 2 Jahre gewählt.

§24 Eine Wiederwahl ist möglich.

§25 Ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer eines jeweiligen Mitglieds wird dessen allfälliger Rücktritt bzw. dessen mögliche Wiederwahl im Präsidialausschuss diskutiert, ehe der Präsident mit dem entsprechenden Mitglied das Gespräch aufnimmt.

## **2.4. Ausscheiden aus dem Stiftungsrat**

§26 Nach Erreichen des 72. Geburtstages scheidet Mitglieder des Stiftungsrates aus ihrem Amt aus, und zwar per Ende des Kalenderjahres.

§27 Beabsichtigt ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat auszutreten, so ist dies dem Präsidenten in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Rücktritt mitzuteilen.

## **2.5. Interessenkonflikt**

§28 Mitglieder des Stiftungsrates verfolgen keine eigenen Interessen und vermeiden grundsätzlich Interessenkonflikte, damit die Unabhängigkeit der Stiftung nicht in Frage gestellt wird. Aus diesem Grund sind sie bemüht, selbst den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden.

§29 In jedem einzelnen Fall sind allfällige berufliche und/oder persönliche Interessenkonflikte bzw. Interessenbindungen frühstmöglich offenzulegen.

---

<sup>1</sup> Wie Ziffer „1. Amtsdauer“ des Reglements „Erneuerung Stiftungsrat“, siehe vorne.

§30 Bei einer Beratung und Abstimmung tritt das betroffene Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand, nachdem es seine persönliche Stellungnahme abgegeben hat.

## **2.6. Funktionen**

§31 Der Stiftungsrat ist ein strategisches Gremium, das sich für die wirkungsvolle Umsetzung des Stiftungszwecks durch Entwicklung von Stiftungspolitik und -strategie einsetzt.

§32 Der Stiftungsrat entscheidet über die Mittelvergabe im Rahmen von Programmen, Handlungsfeldern und einzelnen Projekten. Dabei gilt seine Sorgfalt weniger der Förderung der Wissenschaften selbst oder operativen Gesichtspunkten der Projektumsetzung als vielmehr der Erzeugung von gesellschaftlichem Nutzen.

§33 Mitglieder des Stiftungsrates haben schliesslich auch die Funktion von Experten, indem sie Stellungnahmen zu Projekteingaben und zu Schlussberichten von Projekten verfassen. Diese Aufgabe nehmen sie weniger als Fachexperten als vielmehr unter den strategischen Gesichtspunkten der Stiftung wahr.

## **2.7. Foundation Governance**

§34 Der Stiftungsrat ist sich der besonderen Handlungsfähigkeit der Stiftung (einfache und rasche Entscheidungswege, Risikofähigkeit etc.), aber auch der damit verbundenen Governance-Problematik bewusst.

§35 Für den Umgang mit den spezifischen Governance-Schwachpunkten einer Stiftung wie Kontrolle (Selbstüberprüfung), Kooptation (Selbsterneuerung) und Festlegung von Honoraren (Selbstentschädigung) trifft er geeignete Vorkehrungen.

§36 Der Stiftungsrat folgt den Empfehlungen des Swiss Foundation Code.

## **Grundlagen**

Stiftungsurkunde vom [Tag.Monat.Jahr]

Stiftungsreglement vom [Tag.Monat.Jahr]

Die Richtlinie wurde in der Stiftungsratssitzung vom [Tag.Monat.Jahr] (überarbeitet und) verabschiedet.

## **Annahmeerklärung;**

### **Verhaltenskodex für Mitglieder des Stiftungsrates**

[Titel/Vorname/Name]

wurde in der Stiftungsratssitzung vom [Tag.Monat.Jahr] für eine Amtsdauer von [X] Jahren in den Stiftungsrat gewählt. Als Unterzeichnende/r erklärt sie/er, die Wahl anzunehmen.

Sie/er bestätigt:

- für ihre/seine Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates das schweizerische Stiftungsrecht in ausreichendem Masse zu kennen;
- die Grundlagen und Regeln der Stiftung wie Stiftungsstatut, Stiftungsreglement, Leitbild und andere wichtige Dokumente zu kennen;
- ausreichend orientiert zu sein über die bisherigen Strategien, Strukturen, Abläufe, Arbeitsweisen und Förderaktivitäten der Stiftung.

Sie/er verpflichtet sich:

- in der Ausübung ihres/seines Amtes stets für eine wirkungsvolle Umsetzung des Stiftungszwecks einzutreten;
- sich an den durch die Stiftungsstrategie festgelegten Zielen der Stiftung zu orientieren;
- persönlich nach innen wie aussen für die Unabhängigkeit der Stiftung als private Förderstiftung einzustehen;
- in ihrer/seiner Tätigkeit für die Stiftung keine Sonderinteressen, namentlich kein bestimmtes Fachgebiet, kein Institut, keine Hochschule und keine Region etc. zu vertreten;
- mögliche Eigeninteressen und Interessenkonflikten offenzulegen bzw. auch den blossen Anschein von solchen frühzeitig zur Sprache zu bringen.

Ort und Datum: ...

Unterschrift des gewählten Mitglieds: ...

Unterschrift des Stiftungspräsidenten: ...

Unterschrift des Geschäftsführers: ...

Beilage: Richtlinie „Profil Stiftungsrat“